

Sportverein von 1938 Groß Düngen e. V.

Fußball – Turnen/Fitness/Freizeit - Volleyball - Tennis - Sportabzeichen

Satzung vom 03.07.2021



Satzung des Sportvereins von 1938 Groß Dungen e. V.

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 9 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 12 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 13 Hauptausschuss
- § 14 Sparten
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Ehrenrat
- § 17 Regelungen zum Datenschutz
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Salvatorische Klausel, redaktionelle Änderungen
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Sportverein von 1938 Groß Dungen e. V" und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter der Nr. 1027 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Groß Dungen
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind grün / weiß.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch z. B.:
 - Organisation und Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes zur körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung,
 - Teilnahme und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und sportlichen Wettkämpfen.Zur Ausübung der einzelnen Sportarten können Sparten gebildet werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Ehrenamtlich tätige Personen haben grundsätzlich nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. (z. B. Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG). Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Der Maßstab ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (8) Alle Bezeichnungen von Ämtern und Personen in dieser Satzung sind der einfacheren Lesbarkeit halber in der männlichen Form dargestellt. Sie gelten für alle Geschlechter sinngemäß.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und der Fachverbände, deren Sportarten in den Sparten des Vereins betrieben werden. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Stimmrecht haben alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch den vom Vorstand zur Verfügung gestellten Aufnahmeantrag in der gültigen Fassung in schriftlicher Form. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen eine Aufnahme ablehnen.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede juristische Person sowie natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand durch fristgerechte Kündigung der Mitgliedschaft schriftlich oder per E-Mail zu erklären. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist halbjährlich zum 30.

Juni oder 31. Dezember möglich. Sie muss dem Vorstand einen Monat vorher (spätestens zum 31. Mai oder 30. November) mitgeteilt werden.

- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen ausstehenden Vereinsbeiträge für mehr als 6 Monate
 - wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen eines Verhaltens, dass das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder
 - wegen unsportlichen Verhaltens.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er Gelegenheit zu geben, das Mitglied anzuhören; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Das Mitglied hat die Möglichkeit, den Ehrenrat dabei anzurufen. Die Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge, Spartenbeiträge, Gebühren, Umlagen für besondere Ereignisse, Anschaffungen oder Maßnahmen (in maximaler Höhe eines 3-fachen Jahresbeitrages) sowie Arbeitsleistungen (nebst ersatzweise zu zahlenden Strafforderungen) erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie etwaiger Umlagen und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Dabei ist die Offenheit des Vereins angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Der Vorstand kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtungen regelt.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - I. die Mitgliederversammlung,
 - II. der Vorstand,
 - III. der Hauptausschuss,
 - IV. die Kassenprüfer und
 - V. der Ehrenrat
- (2) Die Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich, uneigennützig nach Maßgabe dieser Satzung und den in den Organen I., II. und III. gefassten Beschlüssen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, insbesondere:
 - Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Wahl und Abrufung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Genehmigung des Haushaltsplans

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) findet alljährlich im 1. Vierteljahr durch Einladung des Vorstandes statt. Die MV ist grundsätzlich eine Präsenzveranstaltung. Der Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen (z. B. höhere Gewalt, Auswirkungen von Epidemie oder Pandemie, Nachhaltigkeit) per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die MV als Online-Veranstaltung über das Internet umgesetzt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige Registrierung

fristgerecht erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der Vorstand anlassbezogen fest. Daneben (auch ohne eine Präsenz oder Online-Veranstaltung) kann durch den Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per Email oder in Briefform) ermöglicht werden.

Die Einladung an alle Mitglieder wird vom ersten Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch Aushang in dem Vereinskasten Bock's Gasthof, Hildesheimer Str. 11, und dem Vereinskasten Am Thie, vor dem Haus Bergstr. 2, einberufen. Der Termin der Mitgliederversammlung wird zusätzlich auf der Homepage des Vereins angekündigt.

- (2) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder,
 - Bestätigung der Tagesordnung,
 - Bericht des Vorstandes,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Anträge,
 - Wahlen soweit erforderlich,
 - Genehmigung des Haushaltsplans des laufenden Geschäftsjahres und
 - Bestätigung des Hauptausschusses.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Hierbei ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (4) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen bis zum 31.12. des Vorjahres schriftlich mit Begründung dem Vorstand vorliegen.

§ 9 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Wahlen kann die Wahlleitung für die Dauer der Wahl einem Wahlleiter übertragen werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (6) Die Beschlüsse werden, sofern diese Satzung nicht ein anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das gilt auch für Wahlen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder.
- (7) Eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für
 - die Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
 - die Änderung der Tagesordnung.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - der Versammlungsleiter
 - der Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - I. dem ersten Vorsitzenden
 - II. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - III. dem Kassenwart
 - IV. dem Schriftwart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für den Fall der Vakanz eines Vorstandsamtes ergänzt sich der Vorstand aus den eigenen Reihen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
Die Vorstandsmitglieder werden in 2 Gruppen gewählt. In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden die Vorstandsmitglieder I und III, und in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die Vorstandsmitglieder II und IV gewählt. Die Wahlen erfolgen jeweils auf Dauer von 2 Jahren. Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.
- (5) Die Wahl der Vorstandmitglieder erfolgt im Rahmen einer Einzelwahl in der Mitgliederversammlung.
- (6) Elektronische abgegebene Stimmen werden durch ein elektronisches Auswertungsinstrument gezählt.
- (7) Kandidierende, die weder persönlich noch elektronisch anwesend sind, können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und der Buchführung
 - Erstellung des Jahresberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - Ordnung und Überwachung der Tätigkeiten in den Sparten
 - Bildung von zweckgebundenen, zeitlich befristeten Ausschüssen
 - Erstellung verbindlicher Ordnungen für die Vereinsorganisation
- (3) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung von bestimmten Aufgaben ein oder mehrere ordentliche Mitglieder oder externe Institutionen bestellen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf durch E-Mail einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 3 Tagen ist einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht zwingend.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Vorstand,
 - b) dem Mitgliedswart,
 - c) dem Hauptsportwart,
 - d) den Spartenleitern,
 - e) den stellvertretenden Spartenleiter und
 - f) den Fachsportwarten.
- (2) Die Mitglieder zu b) und c) werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder zu d), e) und f) werden von der jeweiligen Spartenversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Hauptausschuss unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit; er ist für Maßnahmen zuständig, soweit diese nicht ausschließlich durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand geregelt werden.
- (4) Der Hauptausschuss wird vom ersten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Hauptausschusssitzungen sind mindestens halbjährlich im Geschäftsjahr durchzuführen. Die Sitzungen werden einen Monat vor dem geplanten Termin den Mitgliedern des Hauptausschusses per E-Mail angekündigt. Mitglieder des Hauptausschusses können bis 3 Wochen vor dem Termin Anträge zur Hauptausschusssitzung stellen. Die Einladung der Hauptausschussmitglieder muss durch den Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung incl. der begründeten Anträge erfolgen.

§ 14 Sparten

- (1) In den Sparten wird der Sportbetrieb abgewickelt. Sie haben Selbstverwaltung in sportlichen Angelegenheiten, dabei sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die der jeweiligen Sportverbände bindend.
- (2) Die Spartenleitung besteht aus:
 - a) Spartenleiter,
 - b) stellvertretendem Spartenleiter und
 - c) Fachsportwart.Diese ist Bestandteil des Hauptausschusses. Die Mitglieder zu a), b) und c) werden von ihrer Sparte in einer bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres durchzuführenden Spartenversammlung nach dem in § 10 dieser Satzung für den Vorstand geregelten Wahlverfahren und damit versetzt auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Übertragung zusätzlicher sportlicher Tätigkeiten kann durch Wahl ordentlicher Mitglieder in der Spartenversammlung auf Funktionsträger (Sportwart, Beisitzer, Jugendwart, ...) erfolgen.
- (4) Die Spartenleiter sind für die satzungsgemäße Verwendung des ihnen im Haushaltsjahr zugewiesenen Budgets verantwortlich.

§15 Kassenprüfer

- (1) Es sind drei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen. Der nach drei Jahren ausscheidende Kassenprüfer wird durch Neuwahl in der Mitgliederversammlung ersetzt. Wiederwahl ist erst nach einer Unterbrechung von zwei Jahren möglich.
- (2) Die Kassenprüfung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres im 1. Quartal des Folgejahres zeitgerecht vor der Mitgliederversammlung statt. In der nächsten Mitgliederversammlung haben die Prüfer zu berichten.
- (3) Das Ergebnis ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
- (4) Nach dem Bericht über die Kassenprüfung stellen sie in der Mitgliederversammlung einen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
- (5) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Geschäftsunterlagen für die Geldgeschäfte jederzeit zu prüfen.

§ 16 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat entscheidet selbstständig und unabhängig. Er besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

- (2) Zu den Obliegenheiten des Ehrenrates gehören:
 - die Zuerkennung von Ehrungen bzw. Stellungnahme
 - Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Sparten und Organen des Vereins.
- (3) Sie müssen mindestens 35 Jahre alt sein und dem Verein mindestens 10 Jahre angehören. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Hauptausschusses oder Kassenprüfer sein.

§ 17 Regelungen zum Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der Datenschutz - Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV – System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV – System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (4) Als Mitglied des Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Landessportbund zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind,
 - der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein.
- (7) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 1 nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§18 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §9 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Salzdetfurth, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

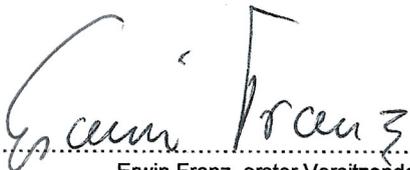
§19 Salvatorische Klausel, redaktionelle Änderungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Satzung gegen geltende Gesetze oder Bestimmungen der genannten Sportverbände verstoßen, so sind diese ungültig. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung bleiben davon unberührt.
- (2) Sollten durch Vorgaben des Registergerichtes oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung redaktionell erforderlich sein, so kann diese der Vorstand allein vornehmen. Er hat in der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 03.07.2021 beschlossen worden.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Groß Dungen, 03.07.2021



Erwin Franz, erster Vorsitzender



Inge Blandes, stellvertretende Vorsitzende



Ernst Fibich, Kassenwart



Petra Henning, Schriftwartin

